

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/12/2012/B

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

DIE Linke.KV.A. und U.

- Beschwerdeführer -

gegen

U.B.

- Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 15.04.2012 entschieden:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Bayern vom 15.01.2012 wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Der Beschwerdeführer wendete sich mit seiner Beschwerde vom 20.02.2012, eingegangen bei der Bundesschiedskommission (BSchK) am 22.02.2012, gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission (LSchK) Bayern, U.B., Beschwerdegegner in die Partei DIE LINKE aufzunehmen. In seiner Begründung des Antrages werden durch den Beschwerdeführer die Verwendung eines falschen Aufnahmeformulars, die in einer Mitgliederversammlung geäußerten Sympathien für die Kommunale Initiative A. und die Frage der Betragsehrlichkeit als Ablehnungsgründe für den Parteieintritt des Beschwerdegegners angegeben.

Der Beschwerdeführer beantragte des weiteren hilfsweise, das Verfahren an die LSchK Bayern zurückzuverweisen, weil ein für befangen erklärtes Mitglied der LSchK von dieser für die Verhandlung als Protokollführer eingesetzt worden sei und es an den geschlossenen Beratungen der Kommission aktiv teilgenommen habe.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der LSchK Bayern vom 15.01.2012, die dem Beschwerdeführer am 21.02.2012 zugestellt wurde, ist fristgerecht nach § 15 Abs. (2) SchiedsO eingegangen.

Beschwerdeführer und Beschwerdegegner nahmen nicht an der Verhandlung der BSchK am 15.04.2012 teil. Der Beschwerdegegner entschuldigte seine Nichtteilnahme an der Verhandlung und gab das Einverständnis für eine Verhandlung in Abwesenheit. Vom Beschwerdeführer lag keine Entschuldigung vor. Die BSchK führte daraufhin die Verhandlung in Abwesenheit beider Verfahrensbeteiligter durch.

Nach der Verhandlung erreichte die BSchK ein Schreiben des Beschwerdeführers vom 06.04.2012 eingegangen bei der BSchK am 16.04.2012, mit dem Antrag auf Verschiebung der Verhandlung. Dieser Antrag konnte aufgrund des verspäteten Eingangs keine Berücksichtigung mehr finden.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet und deshalb zurückzuweisen.

Der Beschwerdegegner trägt in seiner schriftlichen Stellungnahme vor, dass er einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Partei DIE LINKE gestellt hat. Er selber hat sich auf der Mitgliederversammlung den Genossen vorgestellt. Fragen oder Einwände zu seiner Person gab es nicht.

Die BSchK verweist auf § 2 (2) Bundessatzung, der den Erwerb der Mitgliedschaft regelt. Danach erfolgt der Eintritt durch eine schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand. Diese Form wurde durch den Beschwerdegegner gewahrt. Gleichwohl hatte der Beschwerdeführer aus den hier wieder vorgetragenen Gründen Einspruch gegen seinen Eintritt eingelegt.

Mit diesen Gründen konnte der Einspruch gegen den Erwerb der Mitgliedschaft jedoch keinen Erfolg haben, die Entscheidung der LSchK war demnach im Ergebnis zu bestätigen.

Die Eintrittserklärung war vom Beschwerdeführer entgegengenommen worden. Soweit der Beschwerdeführer in diesem Verfahren nunmehr vorträgt, dass der Beschwerdegegner ein veraltetes Eintrittsformular verwendet habe, auf welchem keine doppelte Unterzeichnung unter die Erklärung des Eintritts und unter die Erteilung einer Beitragseinzugsermächtigung vorgesehen war, ist dies ohne Belang, denn durch die Verwendung von veralteten Formularen wird ein Eintritt nicht automatisch unwirksam. Aus dem unterzeichneten Formular muss lediglich ausreichend deutlich hervorgehen, dass der Eintrittswillige seinen Eintritt bewusst, d.h. auch im Bewusstsein der Konsequenz der Beitragszahlung, erklärt hat. Das ist bei dem verwendeten Formular unzweifelhaft gegeben.

Im Übrigen hat der Kreisvorstand durch Einladung des Beschwerdegegners zur Mitgliederversammlung des Kreisverbandes diese Eintrittserklärung entgegengenommen und damit akzeptiert. Allenfalls könnte sich der Beschwerdegegner selbst gegen einen Bankeinzug wenden. Keinerlei Zweifel gibt es hingegen über seinen Willen, Mitglied der Partei DIE LINKE zu werden; ohne diesen hätte er kein Verfahren vor der Schiedskommission gegen den Einspruch des Beschwerdeführers gegen seinen Eintritt eingeleitet.

Durch den Beschwerdeführer wird weiter vorgetragen, dass sich der Beschwerdegegner in o.g. Mitgliederversammlung als Sympathisant der Kommunalen Initiative Aschaffenburg ausgegeben hat. Der Beschwerdegegner verneint diese Aussage.

Selbst wenn die Bundesschiedskommission zugunsten des Beschwerdeführers annähme, dass der Beschwerdegegner eine entsprechende Äußerung getan hätte, wäre dies ohne Bedeutung. Denn eine solche Sympathieerklärung bietet keinen ausreichenden Grund, der einem Eintritt entgegenstehen würde.

Zum einen handelt es sich um eine links orientierte, demokratische Wählergruppierung, für die auch ein Mitglied der Partei DIE LINKE jederzeit Sympathien äußern könnte.

Zum anderen wäre selbst eine frühere Kandidatur auf einer gegnerischen Liste für sich allein noch kein Grund, die Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE zu versagen. Dies könnte allenfalls dann von Belang sein, wenn sich der Beschwerdegegner als Mitglied unserer Partei bei Kommunalwahlen, an denen sich der Beschwerdeführer mit eigenen Bewerber/innen beteiligt, konkurrierend für die Wählerinitiative um ein Mandat bewerben würde.

Bei der Kommunalwahl 2008 in Bayern gab es eine Reihe von Beispielen, wo Mandatsträger nach kurzer Zeit aus der LINKEN wieder austraten. Mit dieser Erfahrung begründet der Beschwerdeführer die Ablehnung des Eintrittes des Beschwerdegegners. Diese Sorge ist verständlich, kann aber in so allgemeiner Form nicht Maßstab für die Zustimmung zum Eintritt von interessierten Bürgern in die Partei DIE LINKE sein. Der Beschwerdeführer hat diese Sorge bezogen auf den Beschwerdegegner auch nicht konkretisiert.

Jedes zukünftige Mitglied bekennt sich mit dem Eintritt in DIE LINKE zu den programmatischen Grundsätzen der Partei und zur Einhaltung der Bundessatzung.

Das ist Maßstab unserer Entscheidung.

Weiterhin wirft der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner Unehrlichkeit in der Beitragsentrichtung vor. Der vom Beschwerdegegner angegebene Mitgliedsbeitrag würde nicht dem Einkommen und damit der Finanzordnung der Linken entsprechend.

In der § 4 (c) der Bundessatzung „Rechte und Pflichten der Mitglieder“ - wird von jedem Mitglied eine regelmäßige und satzungsgemäße Beitragsbezahlung erwartet. Mit einem Eintritt wird auch diese Pflicht durch das zukünftige Mitglied anerkannt. Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse ist weder dem Kreisvorstand noch anderen Gremien möglich. Eine vertrauensvolle ehrliche Zusammenarbeit wird damit vorausgesetzt.

Die BSchK konnte über die Beschwerde auch in der Sache entscheiden und hat dem Hilfsantrag auf Zurückverweisung an die LSchK Bayern nicht entsprochen, da trotz der Mitwirkung eines befangenen Mitglieds der LSchK in der vorliegenden Form das Verfahren vor der LSchK als erstinstanzliches Verfahren wirksam bleibt. Nach Auffassung der BSchK schließen Satzung und Schiedsordnung nicht aus, dass ein befangenes Mitglied der Kommission protokollarische Aufgaben wahrnimmt, auch wenn die BSchK dies nicht für eine glückliche Verfahrensweise hält. Soweit der Beschwerdeführer angibt, dass sich der Protokollant auch in die Entscheidungsfindung der Kommission eingebracht habe, weil er dort geredet habe, ist dies eine unbewiesene Behauptung. Weder wurde hierzu Beweis angeboten, noch wurden irgendwelche Anhaltspunkte dafür geliefert, mit welchen Beiträgen sich der Protokollant in die Entscheidungsfindung eingebracht haben soll. Ein absolutes „Mitwirkungsverbot“, wie vom Beschwerdeführer aus § 14 (2) SchiedsO herleitet, ist weder dort noch an anderer Stelle der SchiedsO verankert.

Mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an die BSchK kann eine unter Nichtbeachtung von Regeln durch die LSchK getroffene Entscheidung wieder aufgehoben werden. Insoweit hat die BSchK mit der Behandlung dieser Beschwerde einen in der Sache gefassten Beschluss der LSchK zu überprüfen und dann selbst zu entscheiden.

Die Beschwerde war somit zurückzuweisen. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.